



Statuten des Gemeindeverbandes Abwasserreinigung Talschaft Entlebuch

Änderungen genehmigt an der Delegiertenversammlung vom 21. Juni 2018
Rückwirkend auf den 01. Januar 2018 in Kraft getreten

Inhalt

I. Allgemeines	3
Art. 1 Rechtsnatur, Name, Sitz	3
Art. 2 Zweck.....	3
Art. 3 Mitglieder	3
II. Organisation.....	3
Art. 4 Organe	3
Art. 5 Fakultatives Referendum.....	3
Art. 6 Initiative.....	4
Art. 7 Volksabstimmungen	4
Art. 8 Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer, Entschädigung	4
Art. 9 Versammlungsbüro	4
Art. 10 Einberufung	5
Art. 11 Stimmrecht	5
Art. 12 Beschlussfähigkeit	5
Art. 13 Massgebendes Mehr	5
Art. 14 Aufgaben und Befugnisse der Delegierten	5
Art. 15 Zusammensetzung.....	6
Art. 16 Aufgaben und Befugnisse	6
Art. 17 Zeichnungsberechtigung	7
Art. 18 Zusammensetzung und Aufgaben	7
III. Finanzwesen	7
Art. 19 Grundsatz	7
Art. 20 Anlagekosten	7
Art. 21 Betriebskosten.....	8
Art. 22 Kostenverteiler	8
Art. 23 Rechnungsperiode und -ablage.....	8
Art. 24 Budget- und Nachtragskredite	8
Art. 25 Sonder- und Zusatzkredite	9
Art. 26 Ausgabenbefugnis des Vorstandes.....	9
Art. 27 Haftung für Verbandsschulden.....	9
IV. Betrieb der Anlage	9
Art. 28 Grundsatz	9
Art. 29 Pflichten der Gemeinden.....	9
Art. 30 Zutrittsrecht.....	10
Art. 31 Haftung von Gemeinden und Privaten	10
V. Aufsicht und Rechtsmittel.....	10
Art. 32 Aufsicht.....	10
Art. 33 Streitigkeiten	10
VI. Austritt und Auflösung	10
Art. 34 Austritt.....	10
Art. 35 Auflösung.....	10
VII. Schlussbestimmungen	11
Art. 37 Statutenrevision	11

I. Allgemeines

Art. 1 Rechtsnatur, Name, Sitz

Unter dem Namen „Gemeindeverband Abwasserreinigung Talschaft Entlebuch“ besteht ein Gemeindeverband im Sinne der §§ 48 ff. des Gemeindegesetzes des Kantons Luzern.

Der Sitz des Gemeindeverbandes befindet sich am Wohnort des Präsidenten.

Art. 2 Zweck

Der Gemeindeverband bezweckt den Bau, Betrieb und Unterhalt einer Abwasserreinigungsanlage mit den erforderlichen Verfahrensstufen in der Emmenmatt, Gemeinde Doppleschwand, samt Zuleitungskanälen und Spezialbauwerken (Verbandskanalnetz).

Er kann weitere Aufgaben im Bereich der Entsorgung oder Versorgung von Siedlungsgebieten übernehmen.

Art. 3 Mitglieder

Mitglieder des Verbandes sind die Gemeinden Escholzmatt-Marbach, Schüpfheim, Hasle, Entlebuch, Doppleschwand und Romoos.

Der Beitritt weiterer Gemeinden ist möglich.

II. Organisation

Art. 4 Organe

Organe des Verbandes sind:

1. die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden
2. die Delegiertenversammlung
3. die Verbandsleitung
4. die Rechnungskommission

1. die Stimmberechtigten

Art. 5 Fakultatives Referendum

Dem fakultativen Referendum unterliegen folgende Beschlüsse der Delegiertenversammlung:

- a. Änderung der Statuten;
- b. Rechtsetzende Beschlüsse, soweit nicht die Delegiertenversammlung auf Grund einer besonderen Ermächtigung abschliessend zuständig ist;
- c. Sonder- und Zusatzkredite von mehr als CHF 500'000.00;
- d. Erwerb und Veräusserung von Grundstücken;
- e. Auflösung des Verbandes;
- f. Beiträge der Verbandsgemeinden, sofern diese bei einer einzelnen Gemeinde die Zustimmung der Stimmberechtigten nach § 10 Bst. c Ziff. 4 des Gemeindegesetzes erfordert.

Das fakultative Referendum kommt zustande, wenn mindestens 800 Stimmberechtigte oder die Mehrheit der Gemeinderäte der Verbandsgemeinden innert 60 Tagen seit Veröffentlichung des referendumpflichtigen Beschlusses beim Präsidenten schriftlich eine Volksabstimmung verlangen.

Art. 6 Initiative

Mindestens 800 Stimmberechtigte oder die Mehrheit der Gemeinderäte der Verbandsgemeinden können beim Präsidenten Initiativen folgenden Inhalts einreichen:

- a. Anregung auf Änderung der Statuten oder Erlass von Rechtssätzen;
- b. Antrag zur Auflösung des Verbandes.

Die Erhaltung und Behandlung der Initiative obliegt der Delegiertenversammlung und erfolgt analog nach den Bestimmungen für die Gemeindeinitiative (§ 39 Gemeindegesetz).

Art. 7 Volksabstimmungen

Wenn das Referendum oder die Initiative zustande kommt, haben die Verbandsgemeinden an dem vom Vorstand bestimmten Tag die Volksabstimmung im Urnenverfahren durchzuführen.

Der Verband beschafft den Gemeinden auf seine Kosten das Stimmmaterial und die Verbale.

Die Verbandsgemeinden melden dem Vorstand sofort die Gemeindeergebnisse.

Die Abstimmungsvorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit aller gültig Stimmenden und die Mehrheit der Verbandsgemeinden zustimmen.

Im Übrigen gelten die Vorschriften des Stimmrechts-gesetzes.

2. die Delegiertenversammlung

Art. 8 Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer, Entschädigung

Die Delegiertenversammlung besteht aus 21 Mitgliedern. Diese verteilen sich auf die Verbandsgemeinden nach Massgabe der Einwohner und Einwohnergleichwerte, welche gemäss Bericht über den Zusammenschluss für eine gemeinsame Abwasserentsorgung (1987) definiert wurden.

Jede Verbandsgemeinde hat Anspruch auf mindestens zwei Sitze.

Der Gemeinderat jeder Verbandsgemeinde wählt die Delegierten, sowie deren Stellvertreter.

Die Entschädigung der Delegierten erfolgt durch den Gemeindeverband.

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre, beginnend am 1. Januar nach der Neuwahl der luzernischen Gemeinderäte.

Art. 9 Versammlungsbüro

Der Präsident führt in der Delegiertenversammlung den Vorsitz. Der Vizepräsident hat die Befugnisse des Präsidenten, wenn dieser an der Amtsführung verhindert ist.

Der Vorstand besorgt die Protokollführung und die Zustellung des Protokolls an die Verbandsgemeinden.

Art. 10 Einberufung

Die Delegiertenversammlung ist jedes Jahr mindestens einmal, bis spätestens Ende Juni einzuberufen:

- a. zur Festsetzung des Budgets sowie zur Genehmigung der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes;
- b. so oft es die Geschäfte erfordern;
- c. wenn dies 1/3 der Delegierten oder mindestens zwei Gemeinderäte der Verbandsgemeinden unter Angabe der Verhandlungsgegenstände beim Vorstand schriftlich verlangen.

Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens 16 Tage vorher, unter Angabe der Verhandlungsgegenstände.

Die Delegiertenversammlung ist öffentlich.

Art. 11 Stimmrecht

Jeder Delegierte hat eine Stimme.

Art. 12 Beschlussfähigkeit

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so wird eine zweite Versammlung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

Art. 13 Massgebendes Mehr

Zur Beschlussfassung bedarf es der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht 1/5 der anwesenden Delegierten geheimes Verfahren verlangen.

Art. 14 Aufgaben und Befugnisse der Delegierten

Die Delegiertenversammlung hat als oberste Verbandsbehörde folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a. Wahlgeschäfte:
 1. Wahl der Verbandsleitung und dessen Präsidenten
 2. Wahl der Rechnungskommission und ihres Präsidenten
- b. Rechtsetzung:
 3. Änderung der Statuten
 4. Aufnahme weiterer Gemeinden in den Verband
 5. Festsetzung der Entschädigung der Verbandsorgane
 6. Andere rechtsetzende Beschlüsse (Reglemente), soweit nicht der Vorstand zur Rechtsetzung zuständig ist
- c. Finanz- und Grundstücksgeschäfte:
 7. Oberaufsicht über die Geschäftsführung der Verbandsleitung
 8. Genehmigung des Budgets, Abnahme der Investitions- und der Betriebsrechnung und Entlastung des Vorstandes.
 9. Bewilligung von Sonder- und Zusatzkrediten
 10. Beschlussfassung über Bauprojekte.
 11. Kauf und Verkauf von Grundstücken.

12. Aufnahme von Darlehen
 13. Erteilung von Prozessvollmachten
 14. Genehmigung von Bauabrechnungen
 15. Genehmigung der Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite
 16. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der von den Verbandsgemeinden zu bezahlenden Beiträge
- d. Auflösung des Verbandes:
17. Auflösungsbeschluss

Die Beschlüsse der Ziff. 3–6 und Ziff. 9, 11, 16 und 17 sind wichtige Beschlüsse im Sinne von § 51 Abs. 1 Bst. e des Gemeindegesetzes. Für diese Beschlüsse haben die Delegierten sich vom Gemeinderat ihrer Verbandsgemeinde die erforderlichen Ermächtigungen erteilen zu lassen.

3. die Verbandsleitung

Art. 15 Zusammensetzung

Die Verbandsleitung besteht aus sieben Mitgliedern, die nicht Delegierte sein dürfen. Dabei hat jede Verbandsgemeinde Anspruch auf mindestens einen Sitz.

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre, beginnend am 1. Januar nach der Neuwahl der luzernischen Gemeinderäte.

Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert und organisiert sich die Verbandsleitung selbst.

Die Verbandsleitung verfügt über eine Geschäftsführung, welche für die operative Betriebsführung verantwortlich ist. Sie erfüllt zusammen mit dem Personal den betrieblichen Leistungsauftrag.

Die Verbandsleitung bestimmt die Geschäftsführung.

Art. 16 Aufgaben und Befugnisse

Die Verbandsleitung ist das Verwaltungs- und Vollzugsorgan des Verbandes. Sie hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a. Allgemeine Verbandsleitung:
 1. Vorbereitung der Geschäfte der Delegiertenversammlung
 2. Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
 3. Bestellung von Kommissionen für besondere Aufgaben
 4. Besorgung aller weiteren Amtsgeschäfte, die nach den Statuten keinem anderen Organ übertragen sind
 5. Vertretung des Verbandes nach aussen.
 6. Angemessene Information der Öffentlichkeit
- b. Finanzwesen und Betriebsführung:
 7. Beaufsichtigung von Projektierung, Bau und Betrieb der Anlage
 8. Vergabung von Arbeiten und Lieferungen nach den Vorschriften des Submissionsgesetzes.
 9. Bestimmung der Geschäftsführung und Anstellung des Personals

10. Bewilligung des Anschlusses industrieller und gewerblicher Abwasser im Einvernehmen mit der zuständigen kantonalen Amts- oder Dienststelle
11. Bewilligung einer allfälligen direkten oder indirekten Einleitung von Abwasser in das Verbandskanalnetz, die von ausserhalb des Einzugsgebietes der generellen Kanalisationsprojekte stammen
12. Festlegung der Nachzahlungen wegen erhöhtem Eigeninteressenanteil der Gemeinden

Über die Sitzungen der Verbandleitung ist ein Protokoll zu führen.

Die Verbandsleitung ist verantwortlich für die ordnungsgemässe und sorgfältige Geschäftsführung und für das fachgerechte Betreiben der Abwasserreinigungsanlage Talschaft Entlebuch. Er hat alljährlich der Delegiertenversammlung den Jahresbericht (§ 17FHGG) und das Budget zum Beschluss vorzulegen.

Art. 17 Zeichnungsberechtigung

Zeichnungsberechtigt für den Gemeindeverband ist der Präsident oder Vizepräsident des Verbandes kollektiv mit einem weiteren Verbandsleitungsmitglied oder der Geschäftsführung.

Für den Bank- und Postverkehr kann die Verbandsleitung eine abweichende Regelung treffen.

4. die Rechnungskommission

Art. 18 Zusammensetzung und Aufgaben

Die Rechnungskommission besteht aus drei sachkundigen Personen von verschiedenen Verbandsgemeinden. Sie dürfen weder Delegierte sein noch dem Vorstand angehören.

Die Rechnungskommission hat die gleichen Befugnisse wie das Rechnungsprüfungsorgan einer Gemeinde nach §§ 60ff. FHGG. Sie prüft die Jahresrechnung und die Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit. Sie erstattet der Delegiertenversammlung und der Verbandsleitung Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab.

Die Rechnungskommission erstattet zuhanden der Delegiertenversammlung und der Verbandsleitung einen Bericht zum Budget und zum Finanz- und Aufgabenplan und gibt diesen eine Empfehlung über die Genehmigung des Budgets ab.

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre, beginnend am 1. Januar nach der Neuwahl der luzernischen Gemeinderäte.

III. Finanzwesen

Art. 19 Grundsatz

Soweit die nachfolgenden Bestimmungen nicht etwas anderes vorsehen, gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über den Finanzhaushalt (§ 69 ff.) analog.

Art. 20 Anlagekosten

Als Anlagekosten des Gemeindeverbandes gelten:

1. finanzielle Aufwendungen im Zusammenhang mit Investitionen in die Abwasserreinigungsanlage, in die Verbandskanäle von Escholzmatt RKB Nord (exkl.) bis zur ARA und von Romoos (Grenze GEP) bis zur ARA, sowie in die Spezialbauwerke.
2. die Kosten für Erwerb von Grund und Boden.
3. die Verzinsung und Amortisation des Fremdkapitals.
4. Erweiterungen, Ergänzungen und Umbau der Anlage.

Art. 21 Betriebskosten

Als Betriebskosten des Gemeindeverbandes gelten:

1. die Entschädigung von Personal und Verwaltung.
2. die Ausgaben für den Betrieb und den Unterhalt der Verbandsanlagen.

Art. 22 Kostenverteiler

Die nach Abzug der Leistungen Dritter zulasten des Verbandes verbleibenden Anlage- und Betriebskosten werden auf die Verbandsgemeinden nach Massgabe des jeweiligen Belastungsanteils verteilt. Der Belastungsanteil der einzelnen Verbandsgemeinde wird berechnet aus dem Wasserverbrauch (W 100%) der angeschlossenen Grundstücke und einem Sockelbeitrag in Bezug auf die Einwohnerzahl (Einwohnergleichwerte EG 30%). Bei den Einwohnergleichwerten werden „Normal- und stark Verschmutzer“ in die Berechnung einbezogen.

Bei abnormal verschmutztem Abwasser oder für stossweise zugeführte Abwassermengen können von den Gemeinden Zuschläge erhoben werden. Für die Auslagen steht den Gemeinden das Rückgriffsrecht gegen die Verursacher zu.

Der Kostenverteiler wird alle 3 Jahre an die aktuellen Verhältnisse angepasst und von der Delegiertenversammlung beschlossen.

Art. 23 Rechnungsperiode und -ablage

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Der Jahresbericht (§ 17 FHGG) ist während 16 Tagen vor der Delegiertenversammlung auf dem Büro der Geschäftsführung mit allen Belegen und Unterlagen aufzulegen.

Den Gemeindebehörden und den Delegierten sind der Jahresbericht und das Budget zuzustellen.

Art. 24 Budget- und Nachtragskredite

Die Ausgabenposten des Budgets gelten als Budgetkredite. Ihre Geltungsdauer ist auf das Rechnungsjahr beschränkt.

Fehlt bei der Festsetzung des Budgets die Rechtsgrundlage für eine voraussehbare Ausgabe, so ist sie gleichwohl in den Voranschlag aufzunehmen. Der Kredit bleibt aber gesperrt, bis die Rechtsgrundlage in Kraft tritt. Gesperrte Kredite sind als solche zu bezeichnen.

Budgetkredite dürfen nicht überschritten werden (§ 12 FHGG). Vorbehalten bleiben Nachtragskredite (§14 FGG), bewilligte Kreditüberschreitungen (§ 15 FGG) und Kreditübertragungen im Sinne von § des FHGG.

Art. 25 Sonder- und Zusatzkredite

Wenn die massgebende Ausgabenhöhe CHF 100'000.00 für frei bestimmbare Ausgaben übersteigt, hat die Verbandsleitung bei der Delegiertenversammlung einen Sonderkredit einzuholen.

Wenn ein Sonderkredit nicht ausreicht, hat der Vorstand unter Vorbehalt von Art. 26 bei der Delegiertenversammlung einen Zusatzkredit einzuholen.

Die Abrechnung über die die Sonder- und Zusatzkredite ist den Delegierten zur Genehmigung vorzulegen. (§ 41 FHGG).

Über die Beanspruchung der Sonder- und Zusatzkredite ist eine Kontrolle zu führen, welche im Anhang zur Jahresrechnung abzubilden ist (§ 40 FHGG).

Art. 26 Ausgabenbefugnis des Vorstandes

Die Verbandsleitung entscheidet abschliessend über folgende ausgabenrechtlichen Finanzgeschäfte:

- a) Ausgabenvollzug im Rahmen der von der Delegiertenversammlung beschlossenen Budget- und Nachtragskredite sowie der Sonder- und Zusatzkredite;
- b) für nicht voraussehbare, freibestimmbare Ausgaben, die einen Sonderkredit je bis zu 10% der bewilligten Kreditsumme nicht überschreiten, sofern noch ein entsprechender Budgetkredit vorhanden ist;
- c) für die teuerungsbedingten Mehrausgaben;
- d) für gebundene Ausgaben.

Art. 27 Haftung für Verbandsschulden

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet in erster Linie das Verbandsvermögen.

Soweit das Verbandsvermögen nicht ausreicht, haften die Verbandsgemeinden subsidiär und solidarisch, unter sich jedoch anteilmässig nach dem jeweils geltenden Kostenverteiler.

IV. Betrieb der Anlage

Art. 28 Grundsatz

Der Gemeindeverband betreibt und unterhält die Verbandsanlagen.

Art. 29 Pflichten der Gemeinden

Die Verbandsgemeinden verpflichten sich:

- a. ihr Kanalisationsnetz einwandfrei an die Verbandskanäle anzuschliessen und dauernd in fachgemäsem Zustand zu halten;
- b. Störungen, die den Betrieb der Verbandsanlagen beeinträchtigen könnten, sofort zu beheben;
- c. nur solche Abwässer einzuleiten, die für die Anlagen des Verbandes und deren Betrieb unschädlich sind. Die Abwässer haben insbesondere den jeweils gültigen Grenzwerten der Verordnung des Bundes über Abwassereinleitungen zu entsprechen;
- d. die Hauskläranlagen innert einer von den Gemeinderäten im Einvernehmen mit dem Vorstand festgesetzten Frist nach Inbetriebnahme der Abwasserreinigungsanlage auszuschalten;
- e. für die Anschlüsse industrieller und gewerblicher Abwasser innerhalb der Einzugsgebiete der generellen Kanalisationsprojekte und aller allfälliger Abwasser von ausserhalb dieses Bereiches

- vorerst die Bewilligung des Vorstandes einzuholen. Dies gilt auch, wenn infolge Umbau oder Betriebsumstellung bei schon bestehenden Anschlüssen eine Veränderung des zugeleiteten Abwassers nach Menge oder Zusammensetzung eintritt oder zu erwarten ist;
- f. dafür besorgt zu sein, dass bei Industrie- und Gewerbebetrieben wie auch bei sämtlichen übrigen Bauten sauberes Wasser (z.B. Kühlwasser, Sickerwasser, Quellwasser, Bachwasser) nicht in die Schmutz- oder Mischwasserleitungen, sondern in ein Oberflächengewässer eingeleitet wird.

Art. 30 Zutrittsrecht

Zum Zweck der Kontrolle haben die Organe des Verbandes und die von diesen beauftragten Personen jederzeit Zutritt zu den Abwasseranlagen der Gemeinden.

Art. 31 Haftung von Gemeinden und Privaten

Gemeinden und Private, die ihren Pflichten nicht nachkommen, haften dem Verband für alle daraus entstehenden Schäden.

V. Aufsicht und Rechtsmittel

Art. 32 Aufsicht

Die Abwasseranlagen unterstehen der technischen Aufsicht der zuständigen kantonalen Amts- oder Dienststellen.

Art. 33 Streitigkeiten

Über Streitigkeiten zwischen dem Verband und einer Verbandsgemeinde sowie den Verbandsgemeinden unter sich, die sich aus der Anwendung dieser Statuten ergeben, entscheidet das Verwaltungsgericht, soweit nach der Rechtsordnung keine Verwaltungsbehörde zum Entscheid befugt ist.

VI. Austritt und Auflösung

Art. 34 Austritt

Der Austritt kann nach 10-jähriger Verbandszugehörigkeit und unter Beachtung einer dreijährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

Mit dem Austritt fällt jeder Anspruch auf das Verbandsvermögen dahin.

Die Haftung für bestehende Verbindlichkeiten des Verbandes oder diesem gegenüber bleibt bestehen.

Art. 35 Auflösung

Der Gemeindeverband wird durch Beschluss der Delegiertenversammlung oder der Stimmberechtigten aufgelöst.

Bei Auflösung des Gemeindeverbandes wird dessen Vermögen, sofern die Erfüllung des Verbandszwecks nicht von einem anderen geeigneten Rechtsträger übernommen wird, durch einen von der Delegiertenversammlung zu bestimmenden Sachwalter liquidiert. Ein nach Tilgung aller

Verbindlichkeiten verbleibender Überschuss wird unter die angeschlossenen Gemeinden im Verhältnis ihrer Mitgliederbeiträge verteilt.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 37 Statutenrevision

Die Statuten können durch die Mehrheit der anwesenden Delegierten ganz oder teilweise revidiert werden.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom 21. Juni 2018 beschlossen und treten rückwirkend auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

Doppleschwand, 21. Juni 2018

Der Präsident:



Franz Heer

Die Protokollführerin:



Martina Bühler

Stimmzähler:



Thomas Rösli

Stimmzähler:



Willy Pfulg